

**II- 1220** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 3. Juli 1987

Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

Zl. 40.271/10-6/1987

368 IAB

1987 -07- 06

zu 514 IJ

-----  
Klappe ---- Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abg. Mag. Guggenberger, Dr. Schwimmer und Genossen vom 5. Juni 1987, Nr. 514/J, an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend die Erfüllung der Einstellungs-  
pflicht durch die Länder und Landeshauptstädte

Vorbemerkung:

Das Invalideneinstellungsgesetz verpflichtet in gleicher Weise private Dienstgeber ebenso wie öffentlich-rechtliche Dienstgeber zur Einstellung von Behinderten, berechtigt sie aber auch, bei Erfüllung der Einstellungsverpflichtung über das gesetzliche Ausmaß hinaus zum Bezug von Prämien.

Die nachstehenden Daten beziehen sich auf die Verpflichtung zur Zahlung von Ausgleichstaxe bzw. zum Empfang einer Prämie für das Kalenderjahr 1985.

Zu den Einzelfragen:

- 1) In welchem Ausmaß kommen die Bundesländer ihrer Pflicht, Behinderte einzustellen, nach?

Nachstehende Übersicht weist die Pflichtzahl aus; das ist die Zahl der Arbeitsstellen, die mit den nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Invaliden zu besetzen wären. Weiters ist zu ersehen, in welchem Ausmaß der Einstellungsspflicht nicht entsprochen wurde (offene Pflichtstellen). Die Daten beziehen sich jeweils auf den Monat Dezember 1985.

- 2

Land:	Pflichtzahl:	offene Pflichtstellen:
Wien	1.836	874
Niederösterreich	674	267
Burgenland	149	9
Oberösterreich	736	186
Salzburg	241	1
Kärnten	350	84
Tirol	342	70
Vorarlberg	141	45
Steiermark	- rechtsverbindliche Entscheidung liegt noch nicht vor -	

Für das Kalenderjahr 1985 ergeben sich folgende Zahlungsverpflichtungen unter Berücksichtigung der Prämien für die Erteilung von Arbeitsaufträgen an Behinderteneinrichtungen bzw. Prämien für die Beschäftigung von in Ausbildung stehenden jugendlichen Behinderten nach § 9 Abs. 5 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 in der Fassung BGBl.Nr. 360/1982 (§ 9 a Abs. 2 in der geltenden Fassung).

Land:	Ausgleichstaxe S	abzüglich Prämien f. Werkaufträge jugendl.B.	zu zahlende AT S
Wien	7,606.080	1,500.768	S --- 6,105.312
Niederösterreich	2,377.280	100.878	--- 2,276.402
Burgenland	82.080	18.012	--- 64.068
Oberösterreich	1,582.320	-----	--- 1,582.320
Salzburg	74.480	480	53.200 20.800
Kärnten	756.200	47.604	--- 708.596
Tirol	621.680	-----	--- 621.680
Vorarlberg	394.440	-----	--- 394.440
Steiermark	- rechtsverbindliche Entscheidung liegt noch nicht vor -		

- 3 -

2) In welchem Ausmaß erfüllen die Landeshauptstädte die Einstellungsspflicht nach dem IEinstG?

Wie bei der Beantwortung der Frage 1 beziehen sich die nachstehenden Daten auf den Monat Dezember 1985:

Landeshauptstadt:	Pflichtzahl:	offene Pflichtstellen:
Wien	1.836	874
St.Pölten	69	26
Eisenstadt	5	--
Linz	129	--
Salzburg	159	53
Klagenfurt	80	11
Innsbruck	69	36
Bregenz	22	10
Graz	98	--

Für das Kalenderjahr 1985 ergeben sich folgende Zahlungsverpflichtungen unter Berücksichtigung der Prämien für die Erteilung von Arbeitsaufträgen an Behinderteneinrichtungen bzw. Prämien für die Beschäftigung von in Ausbildung stehenden jugendlichen Behinderten

Stadt:	AT	abzügl. Prämien für Werkauftr.	jugendl. B.	AT- Zahlung	Prämien- anspruch
Wien	7,606.080	1,500.768	---	6,105.312	---
St.Pölten	232.560	200.646	---	31.914	---
Eisenstadt	6.840	-----	---	6.840	---
Linz	-----	2.124	---	-----	2.124
Salzburg	500.840	6.564	---	494.276	---
Klagenfurt	44.080	30.600	43.320	-----	29.840
Innsbruck	336.680	241.125	3.800	91.755	---
Bregenz	61.560	-----	---	61.560	---
Graz	-----	18.994	1.520	-----	20.514

- 4 -

- 3) Sind Sie bereit, in geeigneter Weise auf die Gebietskörperschaften dahingehend einzuwirken, daß diese ihrer Pflicht, Behinderte zu beschäftigen, nachkommen?

Eine direkte Einflußnahme auf die Personalpolitik der Gebietskörperschaften (Länder und Gemeinden) liegt nicht in meinem Einflußbereich. Im Rahmen von allgemeinen Informationen (insbesondere Broschüren und Flugblätter), welche die Landesinvalidenämter für alle Arbeitgeber laufend erteilen, werden auch die Länder und Gemeinden auf ihre Einstellungsverpflichtung hingewiesen. Ferner sind die Geschäftsführer der Behindertenwerkstätten um laufende Kontakte mit den Wirtschaftsabteilungen der Gebietskörperschaften bemüht, um Arbeitsaufträge für die Behindertenbeschäftigung zu erhalten, da die Gebietskörperschaften in ihrer Aufnahmebereitschaft durch bestehende Planstellenbeschränkungen fallweise nicht unmittelbar in der Lage sind, die noch erforderliche Zahl von Schwerbehinderten einzustellen.

Grundsätzlich sind die meinem Ressort unterstellten Landesinvalidenämter aber verhalten, auch weiterhin laufenden Kontakt mit den Ländern und Kommunen zu halten, um eine weiterreichende Einstellung von Behinderten zu erwirken, wobei die Gewährung von finanziellen Hilfen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds bei der Einstellung von Behinderten auch für die Gebietskörperschaften möglich ist.

Der Bundesminister:

